ONLINE-VORTRAG LIVE

Erbrecht in Sonderkonstellationen – Patchwork, Behindertentestament, Geschiedenentestament, Rechtsnachfolge in GbR-Anteile

Nr. 03257996

Referent

Prof. Dr. Christopher Keim, Notar

Termin

9. Oktober 2026
9.00 – 16.30 Uhr
Dauer: 6,0 Zeitstunden –
nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO

Kostenbeiträge:

355,– **€** (USt.-befreit)
265,– (USt.-befreit) für für Notarassessoren
Ermäßigter Kostenbeitrag für Mitglieder der kooperierenden Notarkammer

Inhalt

Der beliebte und in diesem Bereich besonders ausgewiesene Referent stellt in der Veranstaltung erbrechtliche Gestaltungen in Sonderkonstellationen vor, die jedoch regelmäßig in der notariellen Praxis auftauchen. Dabei wird der Bogen von Patchwork-Familien über Behindertentestamente bis hin zum Geschiedenentestament und der Rechtsnachfolge in GbR-Anteile gespannt. Auch steuerliche Aspekte fließen in die Darstellung ein.

Arbeitsprogramm

I. Der erbrechtlich gebundene Erblasser: Testieren trotz erbvertraglicher Bindung?

II. Umgehung der Bindung durch Schenkungen: die neue Rechtsprechung zu § 2287 BGB

III. Der vereinsamte Erblasser: Schutz vor Erbschleicherei, Erbeinsetzung gemeinnütziger Organisationen, Erbeinsetzung von Ärzten und Betreuern: sittenwidrige Testamente?

IV. Der körperlich oder geistig beeinträchtigte Erblasser: sicheres Beurkundungsverfahren – auch in letzter Minute

V. Der Erblasser in der „späten" Patchworkfamilie: Begünstigung der eigenen Kinder und (weniger) des Partners

VI. Der Erblasser in der gefestigten Patchworkfamilie: Bedenken des Partners und aller Kinder

VII. Der Erblasser mit unliebsamen Kindern: Enterbung und Pflichtteilsvermeidung um jeden Preis: der „Fluch" der Pflichtteilsergänzung!

VIII. Der Erblasser mit minderjährigen Kindern: effektive Verwaltung des Nachlasses

IX. Der geschiedene Erblasser: Einsetzung von Kindern ohne Zugriff des Ex-Partners

X. Der Erblasser mit behindertem Kind: Sicherung des Nachlasses vor Sozialhilfezugriff

XI. Der Erblasser mit überschuldetem Kind: Sicherung des Nachlasses vor Gläubigerzugriff

XII. Der Erblasser mit Personengesellschaftsanteilen: Einfluss des MoPeG